

Zinnitum Capil

Rechtfertigung zum Entschluss des Bunds. ~~Entschluss~~ ^{Rechtfertigung}

I. Einleitung.

Nun unsern Vater, Tochter und Brüderlein verbündet und im
grossen Frieden und in innigen Brüderlichkeit vereint mit uns.
Um zu leben, damit das Land nicht in neuen Gründfeinden
verschossen werde. Zunächst kommt mir nun Rücksicht auf
den Bund geschafft; ob darf daher einer Deutl. zwischen einem der
unsreien Freunde nicht finden. Wollen jedoch die Knechtzweig
mitgliedern unsreien Landes innerhalb verhandeln, so ist es Pflicht
jedem einzeln Freunden des Bundes, ganzheitlich über den
Ehrengeiste daran zu denken, daß der Scandal bestreikt
werde. Möglicherfalls muß die Partei vor dem Erzbischof von
Braunschweig eintritt. Wenn der Knechtzweig nicht bestreikt werden,
so heißt der Balduinier nicht nur der Leidtragende der Knechte
sondern auch amme, einsetzt, als sei ihm, daß der Balduinier
die Knechtzweige nicht ausgenommen seien. Sollten sich nun zwecklos
der Scandal bei den Erzbischöfen vorstellen, so kann der nächstgelegene
und wichtigste aufzunehmen wandern, nur dann nicht, wenn die Knechte
Ansprüche der Balduinier den Publizist bewirkt. Die letzte

In den Fällen soll das Erledigungs, je auf dem Amt der Erledigung
nicht dienstlich, sondern geschäftlich werden. —

Um jedoch Bruch zu einer Sanktion zu rufen werden einfach
Büroarbeiter zu benennen, darf niemals ein Exz. Brüder gegen einen
andern, sei dieser Frankfurter oder Mainfräker, benannt werden.

Bei einem Büroleiter wird außer Exz. Bürgern gg. Fall des Brüderaus
(es mögliche) mit dem Exz. gewonnen werden.

II Laußt.

Um sich über die Ausbildungsnitzen der Arbeitskunst zu unterhalten, um
Ergebnisse zu erhalten und die Ausführungen und das Rücksicht von Mitgliedern
der Arbeitskunstalligen zu können, ist es unumgänglich wichtig, daß
nur Zeit zu Zeit ein Laußt gehalten werden kann, deshalb zuerst
mit:

1. Exz.=Laußt.

2. Brüderin=Laußt.

3. Allgemeiner Laußt. In allen 3 Laußtsen werden die
Fakten getragen.

I Exz.=Laußt.

Der Exz.=Laußt ist in seiner Ausbildung die einzige und freie
Art Erforde, nur jedoch Mitglied sich davon unterwerfen muß. In
demselben präsidiert der Senior, er leitet die Versammlung, die

Die Starkenburgi unterstehen zur Verantwortung vor, die Langenburgen
sind mancherlei im Innern aufzunehmen, ohne daß die Re-
nance um ihre Meinung gebracht werden.

Der Secrétaire führt das Protokoll und hat Rats der Examen
und der Konstitution mitzubereiten. Sodann ist dem Langenbur-
gen und seinem ist auf sein Ersuchen und vorliebstes auf unverlierbar
Vorzeugung, auf Pfeil und Bogen seine Hände abzugeben;
Bei Abstimmung über die Aufforderung nach Mitgliedschaft in der
verbündeten Verbindung, auf den Vorsitz und Stellvertreter zu fordern und
Minuten zu stimmen von den Verhandlungen und Beschlüssen des
Langenburger Ministranten einzufordern, außer den eigentlichen Beschlüssen,
welche für die Rauinen, mit Kenntnissen oder Fähigkeiten dienen
mögen sind. Offenheit und geheimerdringliche Verhandlungen müssen den
Laden und den Prinzipien des Langenburgenspiels sowie, da sie keinerlei
Rückhalt vor solchen Maßnahmen haben darf, nach auf die ganze
Verbindung und dann einzelnen Mitgliedern Langenburg zu leisten.
In Sonderigen Fällen, außer bei Aufforderungen an den Langenburger
et. bei Auflösung eines Mitglieds, auffordert abfolgender Hinweis
aufgefordert. Bei Übergabe eines Mitglieds, auffordert abfolgender Hinweis
in Sonderigen Fällen mindestens zweier Senior abweichen, je
nach dem Alter der Langenburger. Einem Rauinen darf jeder

Brüder. Alle 8 Tage ist mir vertraglicher Samstag, dann darf ich
jeden Sonntagsvormittag besuchen müssen. Wenn aber mir Samstagvormittag
nur so mühsam vorkommt, darf ich mich bis zum nächsten Sonntag
bis zu Sonntagsvormittag rütteln müssen und kann, so muss mir an-
sonst Sonntagsvormittag Besuch vorgenommen werden. Und das darf nicht
durch zu beschweren, und nur der Senior kann die Rechte wahrnehmen,
worauf ich als Bruder verzichte.

Reicht zweier Drittel der Brüder einstimmig einverstanden, kann der
Samstag beginnen. Der Senior wird zu öffnen, so kann
er in einem vertraglichen Samstag seinen Brüdern rütteln.
Doch kann nur Sonntagsvormittag Besuch vorgenommen werden
von Brüdern, die nicht den Feiertag abgehalten haben. Der Senior wird
zulassen, so wird er zugelassen, als Bruder für den Maßstab bei.
Wenn der Bruder nicht gestattet werden will, um aufzuholen zu
zulassen; jeder Bruder kann verhindern will muss vorher
der Markt beklagen. Der Senior wird dann den reizenden rütteln
darauf zu verzichten.

II Prävorie = Consulat.

Er wird auf alle 8 Tage zugeschlagen und meistens gleich auf
dem Sonntagsvormittag. In demselben präsidiert der Consistor

mit Einprägung des Präsidenten. Er mußt sein die Renoncen mit den Befreiungen des S. C und C C bekannt und bezeugt auf überwacht und kann über Anzahl aufzählen, die bloß auf Auswärtsreise haben. Wenn der Präsident und Befreimänner können die Auswärtsreise für die Abreise berechnen, entzieht der Consistorium ab nicht wohlgemeldet in dem C C umbewegt.

III Allynemium Laius

Dieser ist wichtig, wenn Gymnasiad zur Abreise kommen, welche die ganze Verbindung, wenn jedes einzelne Mitglied zweimal bewaffnet und von Befreimännern bestückt wird. Es geht über die Aufgaben eines Mitgliedes hinaus und, oder falls es aufgewandt werden sollten, soll ein Allynemium Laius geahndet werden, der die Befreiung der Kurzbüroffen allein auf die Renoncen von Männern abzuhaben habe. Bei Täuschung präsidirt der Senior.

III Aufgaben und Reibereit der Mitglieder.

A. Aufgaben.

Wer in seinem Land nicht leben will, muß sich bei einem Kurzbüroff anmelden, der selbst die Reise in ein anderes Land bewilligt. Bei der Bezeichnung über die Aufgaben gibt der Kurzbüroff seine Meinung ab. Ist auf demselben zugunsten der Aufgaben, so muß sie ausarbeiten, da

et wäre dem Zweck seines Bundes zuwidern, da der fallt nur
Stimmeffekt des Bundes füllt, wenn Mitglieder dieses nicht wär-
en, die nicht auf Stimmeffektsbasis Sitz und Stimme darhaben
können.

Und auf diesem zum Aufgaben gerechtfertigt, den Kommandant des
Stabes in seiner Gewalt, und dessen Rechtigkeit ist also nicht zweifelhaft,
so kann er seinen Kommandanten gegen die Auflagen ist, aufzukündigen
oder aufzulösen; auf diejenige Bedienstete dannen wir Erzbischof
Pommersche die definitive Auflagen oder Weis-Auflagen.

Bei unserer Aufsicht am Konvent, der wir gewidmet haben durch den Course
ist, wollen wir die Nachricht erhalten, welche die
Vorzeichen zum Aufgaben in den neuen Anordnungen vorgenommen
wurden, um sie an alle Freunde und die Mitglieder des neuen
Stabes in seiner Gewalt aufzufinden. Ist die Auflage eingehalten, so wird das
Recht zuvor und vor dem nächsten Konvent bestehen. Wenn aber
dieser nicht mehr auf einem Tische einzutreffen verhindert wird,
so ist die Auflage aufgehoben, und das
Konstitutive und das Commissum aufgehoben werden.

Doch werden Ermittlungen nicht für den Fall des feindlichen
Angriffs ab, die Pflichten nicht ausgenommen werden müssen
zu

wollen. Darauf zeigt er dem Präfekturpräfekten den Zweck
der Anordnung auf und fragt ihn ob er auf seinem frei in die
Anordnung einzutreten. Nach Annahme bestätigt dieser Erwag-
nisse: „Es liegt der Aufzusammenfassung des Brusten Freyung der auf
dem Lande auf dem Kriegs- und Friedensfeldzug vorzunehmen:

„Ich gelebe fast zu guter Letzt an der Constitution und
„dem Dienst und Frieden Commissarien in allen Frei-
„und Städten. Diese sind mein Leben geworden.
„Um Eure Gnade möglicherweise und die Anordnung der
„Kriegsvergnügen zu bewältigen überall habe
„ich das Anrecht ein zu fordern und auf =
„Anerkennung freie Sünden.“

Weshalb dies geschafft ist, zeigt der Secrétaire im Namen des
dieser dazu bestimmten Leut, dass sie zum Zusammenschluss des Brusten
Freyung (das ist als Dienst oder Ersatz für) soviel dass sie
befordert sind, dann die Zeit freies findet, und in maltem Leute
Vorhanden zu dieser Zeit stand. —

B. Leibwill.

Der Ausdruck ist entweder ein freiwilliges, oder unfreiwilliges
Leben nach dem geschafften Krieg Dienst oder Gefülsch, und gegen
zweckmässige Ankündigung nicht eingestellt zu öffentlich von dem

Lemmata.

Wer aus Landen will müssen güldige Gründe haben, die zu einem
Rechtsstreit wohlausdig machen und die vor dem Landgericht verhandeln
müssen. Sind diese Gründe nach dem Recht, daß vor sie nicht gerichtet
werden, so also wenn Verhandlung und Beschluss, so kann vor
sie nicht das Landgericht verhandeln und zuletzt nicht seinen Gewa-
hren bekräftigt, soviel auf, daß vor sie diesen Gründen, den
nicht auf Landgericht verhandeln freien Rechtsstreit verhandeln. - Vom
Landgericht wird alle dann, auf sein Gewissen verzögert.
Von Gültigkeit und Sprache oder Formen keine. Verhandelt
kann das Landgericht nur jedem verhandeln, daß der Rechts-
streit die angeführten Gründe freien Rechtsstreit mit seinen
Gewahren bekräftigen. Sind die Gründe das zum Rechtsstreit sich
widrenden als gewis und leicht erkennbar, so wird vor sie nicht
Längere Zeit verhandeln, solange es alle Verhandlungen gegen
die Sache verfüllt hat. Solche vor jeder einzurichtende Gründe
haben z.B. weil vor einer Strafe verboten, die vor für ungernicht
geht, oder man nicht gegebenen Beiflüsse, der ihm nicht
gefallen, oder auf die unsachig gründete Annahme hin,
ob gefallen ihm nicht in der Annahme, und Landgericht verhandeln, so
soll vor nicht nur das vor, auf dem Beifluss, sondern zugelassen

in und au. Dies kann aber nur in der Meinung nicht zu-
lassen. Ist eine Abreise vor einer eingetragenen Freitags, so
wird man von dem Gegeister vor dem zweiten Samstag auch
gestorben. -

Der Filialist muß seine Fügungen abholen und das ist
ein unschreybar; kann dieser auf ein unschrey in die Starken-
burgia nicht gehen. - Wollte jedoch mit Hilfe der Stambu-
ring sich mit dem anderen auf einem solchen Fuß gestellt se-
hen, daß es dem Letztern missfallen würde aufzuhören, so kann er
davon nicht unschrey in Brüder werden, oder sonst mißlieb handelt
nichts schändigeres est. Se kann vom Erzbischof Commissar des Reichs
aufgezwungen werden, daß das selbe nächsten Tag machen möge. Aber
jezt aber soll jeder, der Kurzfristige Entwegen gegen das Erzbis-
chof oder gegen alle anderen Kirchen und Klöster verordnet,
entstehen und au. so befiehlt überall die Starken. etc. und
kann selbst auf fristlos entzogen werden können dasel-
ben und zwar auf gewissenmaßen werden, das kann nicht
mehr bei dem gezwungenen Verhältnisse, da der Verlust des
Bruders auf jenseit nicht statt finden.

Edes, der koniniglich und freid Koenig vertraglich in Dienst der
zur Zeit seines Eintrittes für bestandene Erzbischofes,